Informationen der Nordkirche zur Corona-Bekämpfungsverordnung SH. In Kraft vom 19.3.2022 bis Ablauf des 2.4.2022.

Stand: 22.03.2022 Korrektur: Link zur Corona-BekämpfVO

Heute informieren wir Sie über die Corona-Bekämpfungsverordnung in SH vom 18.3.2022, in Kraft vom 19. 3. bis zum Ablauf des 2.4.2022.

Die Verordnung finden Sie hier:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220318_Corona_BekaempfungsVO.html

Allgemein:

Die Landesregierung setzt mit dieser Neuregelung ihren Lockerungskurs fort.

Im Rahmen der vorliegenden Neufassung **entfallen**

- die geltenden Kontakt- und Kapazitätsbeschränkungen,
- Maskenpflicht in Außenbereichen, in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben
- Maskenpflicht der Beschäftigten in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen sowie externer Personen im Zimmer von Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeeinrichtungen
- 3-G Vorgaben für Veranstaltungen, Gaststätten, Dienstleistungen mit Ausnahme ambulanter Pflegedienste, Besuche von Freizeit- und Kultureinrichtungen, Sport, Bildungsangebote in Gesundheitsfach- und Pflegeschulen, Beherbergungsbetriebe, Reiseverkehre zu touristischen Zwecken.

Lediglich für Diskotheken und ähnliche Veranstaltungen und Einrichtungen wird im Hinblick auf eine gesteigerte Infektionsgefahr eine 2G-Plus-Vorgabe aufrechterhalten.

Maskenpflichten bleiben nur in Innenbereichen bestehen, greifen aber im Bereich der Veranstaltungen, Versammlungen und religiösen Veranstaltungen im Innenbereich **erst ab einer Teilnehmerzahl von 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern beziehungsweise bei Veranstaltungen ohne feste Steh- oder Sitzplätze.**

Für **Gottesdienste** bedeutet dies: **Keine Abstands- und Kapazitätsbeschränkungen, keine Zugangsbeschränkungen** - es sei denn, die Veranstaltenden erlegen sie selbst auf im Sinne der Lenkung von Besucherströmen - über ihr Hygienekonzept. **Was bleibt, ist die Maskenpflicht beim Gemeindegesang in geschlossenen Räumen.**

Im Folgenden werden die Bestimmungen für einzelne Handlungsfelder der Kirchengemeinden und Einrichtungen der Nordkirche entsprechend der Verordnung angepasst (Änderungen sind rot hervorgehoben).

I. **Aus Kontaktbeschränkungen werden Empfehlungen** §2 Corona-BekämpfVO SH:
   - 1,5 Meter Abstand einhalten
   - Mund-Nasenschutz tragen gemäß den aktuellen Empfehlungen der örtlichen behörden
   - Keine Kontaktbeschränkungen mehr

II. **Veranstaltungen -** §5 Corona-BekämpfVO

a) innerhalb von geschlossenen Räumen

- Keine Zugangsbeschränkungen entsprechend dem Impfstatus
- Nur bei Veranstaltungen ohne feste Plätze (Empfänge) sowie ab 100 Teilnehmenden bei Sitzveranstaltungen: Maskenpflicht für alle, ausgenommen die jeweils vortragende Person. Befreit von der Maskenpflicht sind auch Personen, die bei Darbietungen oder Proben singen oder Blasinstrumente gebrauchen.
- Empfehlung: QR-Code bereitstellen für freiwillige Registrierung der Gäste (über Corona-Warn-App oder Luca)
- Der Veranstalter erstellt ein Hygienekonzept nach §4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO, u.a. zu Abstand, Hygiene, Lüften. Darin kann er im Rahmen des Hausrechts Beschränkungen der Teilnehmendenzahlen vorsehen (entsprechend der Kapazität)

b) im Außenbereich

- keine Zugangsbeschränkung, keine Beschränkung der Teilnehmerzahlen
- Empfehlung: QR-Code bereitstellen für freiwillige Registrierung der Gäste (über Corona-Warn-App oder Luca)
- Abstände, Handhygiene
- Der Veranstalter erstellt ein Hygienekonzept nach §4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO

III. **Gottesdienste -** §13 Corona-BekämpfVO SH

- Die Veranstalter/in erstellt ein Hygienekonzept nach §4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO
  m. Hinweisen zu Mindest-Abständen, Hygiene, Lüften, Zutrittsbestimmungen und zu Gemeindegesang
- Gesangs- oder Blasmusikdarbietungen sind uneingeschränkt möglich Beim Vortrag muss keine Maske getragen werden. Bei der Aufstellung müssen keine Mindestabstände berücksichtigt werden.
- Gemeindegesang: in geschlossenen Räumen nur mit Maske

a) Gottesdienste in geschlossenen Räumen

- Alle Anwesenden müssen eine medizinische Maske tragen, ausgenommen die jeweils vortragende Person
- Maskenpflicht entfällt, wenn nicht mehr als 100 Personen anwesend sind und alle sitzen und sich passiv verhalten

- Gemeindegesang trotzdem nur mit Maske (steht in der Begründung zu §13)

b) Gottesdienste im Freien:

- Hygienekonzept erforderlich, s.o.
- Maskenpflicht entfällt auch bei mehr als 500 Teilnehmenden

IV. Kirchenmusik - §5 Corona-BekämpfVO SH

a) Musikvortrag im Gottesdienst - uneingeschränkt möglich Details siehe unter III. Gottesdienst

b) Chor- und Bläserchorproben -§5, insbes. §5 Abs. 4a Corona-BekämpfVO SH

- Veranstalter*in erstellt ein Hygienekonzept nach §4 Abs. 1 Corona-Bekämpf-VO
- 3§G Zugangsvoraussetzung entfällt

c) Konzerte - §5 Corona-BekämpfVO SH

- Veranstalter*in erstellt ein Hygienekonzept nach §4 Abs. 1 Corona-Bekämpf-VO

wie unter II. Veranstaltungen

V. Kasualien - §13 Corona-BekämpfVO SH

wie III. Gottesdienste

VI. Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit - §16 Corona-BekämpfVO SH

wie: VII. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

VII. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Jugendbildung - §16 Corona-BekämpfVO SH

(auch: Jugendgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, Kinderchöre, Konfirmandenunterricht, Veranstaltungen der Familienbildungsstätten zur Stärkung der Erziehungskompetenz Erwachsener)

Regelungen wie bei II. Veranstaltungen nach §5 Corona-BekämpfVO, aber:

- Die bisherige Empfehlung für Bereitstellung von QR-Code zur Registrierung der Teilnehmenden entfällt

Kinder- und Jugendfreizeiten §16/ §17 Corona-BekämpfVO SH
Nach den Maßgaben der Kinder- und Jugendarbeit (s.o.) sind Freizeiten möglich. Maßgeblich sind die Regeln für Veranstaltungen (§5) und die der jeweiligen

Beherbergungsbetriebe (gemäß deren Hygienekonzept kann u.U. im Rahmen des Hausrechts Maskentragen gefordert werden).

Siehe hierzu auch die Handlungsempfehlungen für die Kinder- und Jugendarbeit unter www.nordkirche.de/aktuell

VIII. KITAS - §16 a Corona-BekämpfVO SH

- Maskenpflicht besteht nur noch für externe Personen
- Die 3-G-regel für Externe Besucher entfällt
- Beschäftigte mit Kontakt zu Kindern, die 2 G erfüllen, müssen 3x wöchentlich getestet werden, alle andere im Kontakt mit den Kindern täglich.
- Eltern/ Sorgeberechtigte der betreuten Kinder: Bezugsperson muss sich 3x wöchentlich testen lassen und der Einrichtung wöchentlich schriftlich bestätigen.
- Dokumentationspflicht der Mitarbeiter - und der Eltern-Tests durch die Einrichtung, Aufbewahrung für 4 Wochen.

IX. Gruppen und Kreise - §5 Corona-BekämpfVO SH

Gruppen und Kreise, die nicht Kinder- und Jugendarbeit sind: siehe unter II. Veranstaltungen

X. Gremienarbeit der Organe der Kirche (als Körperschaft Öffentlichen Rechts) §5a Abs.1

Diese Zusammenkünfte sind über §5a von den Regelungen in §3 und §5 ausgenommen. Das Gremium ist frei, nach eigenem Ermessen Maßnahmen zu treffen, um Corona-Infektionen zu vermeiden.

- Keine Zugangsbeschränkungen
- Keine staatlichen Vorschriften für allgemeine Maßnahmen der Corona-Bekämpfung

XI. **Berufliche Zusammenkünfte - §**5 Abs. 2 Corona-BekämpfVO SH

- Zugangsbeschränkungen entfallen

XII. **Einrichtungen mit Publikumsverkehr/ Geöffnete Kirchen -** §3 Corona-BekämpfVO

- **Empfehlung, Maßnahmen zu treffen für:**
  - enge Begegnungen von Personen reduzieren
  - AHA-Regeln einhalten
  - Möglichkeiten für Handhygiene bereitstellen (nur in geschl. Räumen)
  - Enge Durchgänge vermeiden
  - Kontaktflächen regelmäßig reinigen
  - Regelmäßig Lüften

- **Empfehlung, Aushänge anzubringen mit Hinweisen auf**
  - Hygienestandards
  - Zuwiderhandlungen können geahndet werden (z.B. durch Verweis aus der Einrichtung)
  - Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- **Aushang von QR Code für freiwillige Registrierung der Besucherinnen und Besucher mit der Corona-Warn-App**

XIII. Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege und der Eingliederungshilfe (§15 und 15a Corona-BekämpfVO SH

- Testpflicht für Besuchende
- Mitarbeitende - auch externe Mitarbeitende: wer geimpft oder (frisch) genesen ist, muss sich dreimal wöchentlich testen lassen, alle anderen müssen sich täglich testen lassen.
- Wer nicht in das regelmäßige Testkonzept eingebunden ist (also i.d.R. jede Besucherin und jeder Besucher), muss in geschlossenen Räumen auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen ffp2- Maske (oder vergleichbare Standards) tragen.
- auf dem Bewohnerzimmer besteht keine Maskenpflicht

Kiel, den 21. März 2022 gez. C. Bruweleit, lkbsh